

2, b, Anatomie, bis 31.12.08
Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzung für die Zuerkennung der

I. **Gebietsbezeichnung** Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Anatomie

II. **Aufgabenbereich**

Spezialkenntnisse in der vergleichenden Morphologie der Haus-, Wild- und Versuchstiere sowie in den morphologischen Untersuchungsmethoden.

III. **Weiterbildungszeit** 4 Jahre

IV. **Weiterbildungsgang**

A. 1. Ganztägige Tätigkeit, im Regelfall in einem planmäßigen
Anstellungsverhältnis, an einer unter VI genannten Bildungsstätte
3 Jahre

2. Fortsetzung der unter A. 1. genannten Tätigkeit oder sonstige tierärztliche
Tätigkeit

1 Jahr

B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen.

C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Original-
arbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die
Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. **Wissensstoff**

- a) Nachweis einer mindestens 3jährigen Erfahrung in Präparier- und
Mikroskopierkursen.
- b) Beherrschung und Durchführung von Exenterierübungen und
Situsdemonstrationen aller Haus- und Versuchstiere, sachgemäße Tötungs- und
Fixierungsmethoden sowie Beherrschung der angewandten Anatomie.
- c) Beherrschung der mikroskopisch-anatomischen Techniken und der Methoden der
wissenschaftlichen Fotografie einschließlich Apparatkunde.
- d) Kenntnisse in der Durchführung von Tierversuchen unter Berücksichtigung der
Tierschutzbestimmungen.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. anatomische Institute und Abteilungen an tierärztlichen Bildungsstätten
2. vergleichbare Institute, tierärztliche Praxen;
3. gleichwertige Fachinstitute im In- und Ausland mit einem vergleichbaren
umfangreichen Arbeitsgebiet